



**Benutzungsordnung für städtische Mehrzweckhallen  
i.d.F. vom 27.8.1996, i.d.F. der Änderung vom 26.01.2005,  
i.d.F. der Änderung vom 12.12.2006,  
i.d.F. der Änderung vom 24.03.2015**

**Inhalt**

Präambel .....	1
§ 1 .....	2
§ 2 .....	2
§ 3 .....	2
§ 4 Mietpreise .....	3
§ 5 Erstattung der Betriebskosten .....	4
§ 6 Reinigung .....	4
§ 7 Benutzung der Veranstaltungsorte durch örtliche Vereine oder Gruppen .....	5
§ 8 Mietpreise für stadteigenes Mobiliar .....	5
§ 9 .....	6
§ 10.....	6
§ 11.....	7
§ 12 .....	7
§ 13 .....	7
§ 14 .....	7
§ 15.....	8
§ 16 .....	8

**Präambel**

Die Hansestadt Warburg ist Eigentümerin der Stadthalle Warburg, des Pädagogischen Zentrums, der Waldhütten in Warburg und Scherfedede sowie der Diemelhütte Warburg.

Der Rat der Stadt Warburg hat in seiner Sitzung am 22.12.1975 eine Benutzungsordnung beschlossen. Diese wurde durch Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.06.1982, 22.02.1983, 16.04.1985, 03.12.1991 und 20.08.1996 und durch Beschluss des Rates der Stadt Warburg vom 08.02.1994, 27.08.1996, 23.10.2001, 25.01.2005 und 12.12.2006 geändert und nachstehend berücksichtigt.

## **§ 1**

Die vorgenannten städtischen Veranstaltungsorte werden allen Interessenten, insbesondere jedoch den örtlichen Vereinen und Gruppen, für die Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen gegen Entrichtung der in §§ 4-8 festgelegten Unkostenbeiträge und unter Beachtung dieser Benutzungsordnung vermietet.

## **§ 2**

Anträge von Interessenten auf die Durchführung von Veranstaltungen der in § 1 genannten Art sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung, Fachbereich II - Liegenschaften - unter Angabe des Nutzers sowie der Art und Dauer der Nutzung einzureichen.

Die Benutzung kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter bei Vertragsabschluss falsche Angaben über den Zweck und den Umfang der Veranstaltung macht.

Ein Ablehnungsgrund ist ebenfalls gegeben, wenn der Mieter in der Vergangenheit durch Verstöße gegen diese Benutzungsordnung aufgefallen ist.

Eine erteilte Benutzungsgenehmigung wird entzogen, wenn Kenntnisse darüber vorliegen, dass eine Veröffentlichung privater Veranstaltungen in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter etc.) erfolgte oder Hinweise vorliegen, dass Veranstaltungen mit volksverhetzendem, rechtsextremistischem oder gewaltverherrlichendem Hintergrund geplant sind.

## **§ 3**

Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge, koordiniert die Veranstaltungen und veranlagt die gemäß §§ 4 - 8 festgesetzten Kostenbeiträge.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

Die Überlassung der Räume und Einrichtungen erfolgt im Mietvertrag. Zum Mietobjekt gehören die entsprechenden sanitären Einrichtungen, die Verkehrsflächen, sowie die Rettungswege innerhalb und außerhalb des jeweiligen Gebäudes. Das Mietobjekt, sowie die jeweiligen Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

Eine Weiter-/Untervermietung der überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Mietpreise**

Für die Benutzung der Stadthalle sowie des Pädagogischen Zentrums (Kernstadt Warburg) werden folgende Mieten pro Tag erhoben:

	Ortsansässige Bürger und Vereine	Auswärtige Veranstalter soweit nicht kommerziell
a) für die Stadthalle oder das Pädagogische Zentrum	240,00 €	400,00 €
b) für die ½ Stadthalle bzw. das Foyer des Pädagogischen Zentrums	100,00 €	200,00 €

Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Stadthalle sowie des Pädagogischen Zentrums durch Gewerbetreibende (z. B. für Discos oder ähnlich geartete Veranstaltungen):

	Ortsansässige Bürger und Vereine	Auswärtige Veranstalter
a) für die Stadthalle oder das Pädagogische Zentrum	800,00 €	800,00 €

Für die Benutzung der Waldhütten und der Diemelhütte:

	Ortsansässige Bürger und Vereine	Auswärtige Veranstalter
a) große Jagdhütte Warburger Wald	60,00 €	70,00 €
b) kleine Jagdhütte Warburger Wald	50,00 €	70,00 €
c) Diemelhütte Warburg (incl. Kaminholz und Hausmeister)	170,00 €	200,00 €
d) Waldhütte Scherfede	75,00 €	110,00 €

Von auswärtigen Veranstaltern wird für die Stadthalle und das Pädagogische Zentrum eine Kautions von 160,00 €, bei Benutzung durch Gewerbetreibende und kommerzielle Veranstalter jeweils 520,00 € erhoben.

Für die Jagdhütten Warburger Wald, die Diemelhütte Warburg sowie die Waldhütte Scherfede wird für alle Veranstalter eine Kautions in Höhe von 80,00 € erhoben.

Die Mieten sowie die Kautions werden dem Veranstalter durch die Hansestadt Warburg in Rechnung gestellt und sind nach der dort festgelegten Fälligkeit zu zahlen.

## **§ 5**

### **Erstattung der Betriebskosten**

Die Veranstalter haben alle anfallenden Nebenkosten, wie z. B. Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung, zu erstatten.

## **§ 6**

### **Reinigung**

Die gründliche Reinigung des Veranstaltungsortes ist vom Nutzer bis um 10.00 Uhr am Folgetag durchzuführen.

Die Hansestadt Warburg behält sich vor, eine eventuell notwendige Nachreinigung durch den Hallenwart vornehmen zu lassen oder eine Reinigungsfirma zu beauftragen. Die Kosten gehen zulasten des Veranstalters, gegebenenfalls unter Einbehaltung der Kautions. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter die Reinigung nicht

selbst durchführt.

Die Abnahme erfolgt über den Hallenwart.

Bei Nutzung der Räumlichkeiten am Folgetag durch einen anderen Mieter können Sonderregelungen getroffen werden.

## **§ 7**

### **Benutzung der Veranstaltungsorte durch örtliche Vereine oder Gruppen**

Für die Benutzung der Veranstaltungsorte durch örtliche Vereine oder Gruppen zur Durchführung ihrer Trainings- und Übungsstunden sowie zur Mitgliederschulung wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,60 € pro Nutzungsstunde durch die Hansestadt Warburg erhoben.

Für die Reinigung der benutzten Räume gilt § 6 sinngemäß.

## **§ 8**

### **Mietpreise für stadteigenes Mobiliar**

Für die Benutzung des stadteigenen Mobiliars (Tische, Stühle, Bänke) werden in der Stadthalle und im Pädagogischen Zentrum 25,00 € täglich, im Foyer des Pädagogischen Zentrums 10,00 € täglich erhoben.

Für die Benutzung des stadteigenen Mobiliars außerhalb der Veranstaltungsorte werden folgende Mietpreise erhoben:

	Stadthalle	Pädagogisches Zentrum
Je Tisch pro Tag	5,00 €	2,00 €
Je Stuhl pro Tag	1,50 €	1,00 €
Je Bank pro Tag	0,50 €	
Je Stellwand pro Tag	5,00 €	
Je Podest pro Tag	15,00 €	
Geländer pro Tag	5,00 € / Meter	
Je Garderobe pro Tag	5,00 €	

Die Gegenstände sind vom Entleiher abzuholen und nach Gebrauch in sauberem und unbeschädigtem Zustand umgehend zurückzubringen. Eventuell erforderliche Reparaturen gehen zu Lasten des Entleihers.

## § 9

Auf Antrag kann im Einzelfall für eine Benutzung im Sinne des § 1 für Veranstaltungen besonderer Art von der Erhebung einer Miete vollständig oder teilweise abgesehen werden.

## § 10

Die Hansestadt Warburg überlässt die Veranstaltungsorte und deren Anlagen und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter oder durch ihn Beauftragte sind verpflichtet, die Räume, Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Einrichtungen nicht benutzt werden.

Der Mieter stellt die Hansestadt Warburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Hansestadt Warburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Hansestadt Warburg. Der Mieter hat gegebenenfalls einen eigenen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.

Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die vermieteten Gebäude und Einrichtungen sind vom Nutzer in dem Zustand an die Hansestadt Warburg zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden. Der Mieter haftet für entstandene Schäden an allen vermieteten Gebäuden und Einrichtungen.

Ferner haften die Veranstalter für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), die sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben. Dies gilt auch für Schäden,

die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert der Hausverwaltung zu melden.

### **§ 11**

Das Anbringen von Nägeln, Schrauben sowie das Bekleben der Wände u. ä. ist nicht gestattet. Die Grünflächen rund um das Gebäude dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

### **§ 12**

Der Mieter hat die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Versammlungsstättenverordnung und die des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Lärmemissionen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte liegen.

Sofern für die Veranstaltung besondere Genehmigungen (Schankerlaubnis, GEMA) erforderlich sind, sind diese durch den Mieter einzuholen.

### **§ 13**

Bei der Dekoration des Veranstaltungsorts ist der Brandschutz zu beachten. Besondere Dekorationen und/oder technisches Gerät sind mit der Vermieterin im Vorfeld abzustimmen. Sofern eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr erforderlich sein sollte, muss diese vom Mieter mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Hansestadt Warburg beantragt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Die Notausgänge und die erforderlichen Rettungswege sind stets freizuhalten. Der Bestuhlungsplan ist zu beachten.

### **§ 14**

Für jede Halle ist eine Hausordnung zu erlassen.

Entsprechend den Regelungen dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung nimmt die Verwaltung ihre Aufgaben wahr.

**§ 15**

Mit der Inanspruchnahme des Veranstaltungsorts erkennen die Benutzer/innen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Ergänzende Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

**§ 16**

Diese Ordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

